

13. / VII. 1917

128

49

Neue Bestimmungen für das Reisewesen.

Wie uns aus Berlin gemeldet wird, treten mit dem 15. Juni neue für das ganze Reich geltende Bestimmungen für das An- und Abmelbewesen bei dauerndem Verzug und beim Reiseverkehr in Kraft. Bei Reisen bis zu 14 Tagen werden Abmelbescheine im allgemeinen nicht ausgestellt, da die Reichsreisekarte und die Reichs-Reisenkarte sowie die Reise-Protokolle an allen Orten Verwendung finden. Nur vor ein Interesse an einer Abmeldebescheinigung glaubhaft macht, z. B. weil die Dauer der Reise bei ihrem Austritt noch nicht zu übersehen ist, kann einen Ausweischein verlangen, jedoch müssen dann die Karten, wie beim dauernden Verzuge, abgegeben werden. In den Kommunal-Verbänden oder Städten, wo sogenannte Gast- oder Speisemarken für die Entnahme von Mahlzeiten in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften eingeführt sind, können Zureisende auch ohne Vorlegung einer Abmeldebescheinigung bei kurzem Aufenthalt Gelegenheit zum Bezuge dieser Marken erhalten. Bei Reisen über 14 Tage, insbesondere zum Kur- und Badeaufenthalt, muß dagegen in jedem Falle Anmeldung erfolgen, wenn nicht der Reisende auf Kartenbezug am Reiseort verzichten will. Bei mehrfachem Wechsel des Aufenthaltsortes innerhalb der Reisezeit muß, sofern der Reisende an jedem Ort Karten erlangen will, jedesmal An- und Abmeldung erfolgen. Nur bei ganz kurzem Aufenthalt kann hierauf verzichtet werden. Auch Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsorte ohne ständigen Wohnsitz müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes sich eine Abmeldebescheinigung ausstellen lassen.